



Markt Diedorf
Lindenstraße 5
86420 Diedorf
Telefon: 0 82 38 / 30 04 – 0
Durchwahl: 0 82 38 / 30 04 - 54

Sitz: Gemeindewerke Diedorf, Espenweg 2, 86420 Diedorf

Stand: 9/2025

Merkblatt zum Einbau eines Gartenwasserzählers

Für den Einbau eines Gartenwasserzählers sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- 1.) Die erforderliche frostsichere Installation (Wasserleitung und Zählerbügel) muss vorhanden sein. (Eine evtl. notwendige Nachrüstung geht zu Lasten des Eigentümers und muss von einer Fachfirma (Installationsfirma) durchgeführt werden (§ 10 Abs. 3, Satz 1 und 2 BGS/EWS).
- 2.) Der fest installierte Gartenwasserzähler muss von den Gemeindewerken zugelassen und verplombt werden (§ 10 Abs. 3, Satz 2 BGS/EWS).
- 3.) Die Wasserentnahme dient nur der Gartenbewässerung und wird innerhalb der Eichfrist des Gartenwasserzählers entnommen (§ 10 Abs. 3, Satz 2 BGS/EWS).
- 4.) Auf dem Anwesen darf sich **kein feststehender Pool bzw. Schwimmbecken** befinden. **(Das bezogene Wasser zur Füllung eines Pools bzw. Schwimmbeckens ist über den Abwasserkanal abzuleiten und darf nicht dem Grundwasser zugeführt werden, um eine Grundwasserverunreinigung durch aufbereitetes Poolwasser zu vermeiden § 10 Abs. 5, Satz 5 und 6 BGS/WAS).**
In diesem Fall sind die Gemeindewerke Diedorf berechtigt, die Wertung des Gartenwasserzählers zur Abwasserminderung abzulehnen.

Sollte ein **mobiles Schwimmbad** über den Gartenwasserzähler befüllt werden, ist uns die Schwimmbadgröße und die Anzahl der Befüllungen bis spätestens zum 15.09. eines jeden Jahres zu melden, damit wir das Abwasser programmtechnisch richtig bei der Abrechnung hinterlegen können. **Ansonsten sind wir berechtigt, für den gesamten Verbrauch des Nebenzählers die Abwassergebühr zu erheben.**

Der Nachweis zur Abwasserminderung ist vom Eigentümer, auf seine Kosten durch einen fest installierten und geeichten Gartenwasserzähler zu erbringen (§ 10 Abs. 3 BGS/EWS). Der Gartenwasserzähler wird von den Gemeindewerken Diedorf, unter den o. g. Voraussetzungen eingebaut und verplombt.

Für den Einbau bzw. Austausch des Gartenwasserzählers (Funkzähler) zur Abwasserminderung fällt eine Gebühr in Höhe von 150,00 € netto an.

Besonderheit bei der Minderung der Schmutzwassergebühr:

Ein Abzug bei den Schmutzwassergebühren ist nur zulässig, wenn ein Gartenwasserzähler, das zurückgehaltene (vergossene) Wasser misst.

Selbst dann sind davon, nach § 10 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 a) BGS/EWS, **12 m³ vom Abzug ausgeschlossen.** Das heißt, erst **ab** dem verbrauchten **13. m³ (Jahresverbrauch)**, wird für die **darüber liegende Menge** keine Schmutzwassergebühren berechnet.

Die **entnommene Frischwassermenge** wird immer nach dem Hauptwasserzähler verrechnet (§ 10 Abs. 1 BGS/WAS).

Falls es auf Ihrem Grundstück möglich ist, empfehlen wir den Einbau einer Zisterne zum Auffangen der Niederschlagsmengen von den Dachflächen o. ä. mit mind. 3 m³ Fassungsvermögen und einem gedrosselten Ablauf in den Kanal. Somit fällt für die Gartenbewässerung weder eine Gebühr fürs Wasser noch fürs Abwasser an und die Niederschlagsgebühr kann dadurch ebenfalls gemindert werden!

Den Antrag zum Einbau eines Gartenwasserzählers erhalten Sie bei den Gemeindewerken Diedorf, Espenweg 2, 86420 Diedorf.
E-Mail: gemeindewerke@markt-diedorf.de